

- b) im Alter von 16 bis 18 Jahren 7 1/2 Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich.

Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. Berufsschultage von mindestens 6 Unterrichtsstunden gelten als volle Arbeitstage.

#### § 4

##### Lohn

(1) Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag. Dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist es verboten, Abzüge vom Lohn eigenmächtig vorzunehmen.

(2) Bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung ist der Lohn für alle Beschäftigten der gleiche, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand, Nationalität, Religion und Rasse.

(3) Wird an Sonn- und Feiertagen voll gearbeitet, so ist dafür ein freier Wochentag zum Ausgleich zu gewähren. Weibliche Beschäftigte, die voll beschäftigt sind und einen eigenen Haushalt haben, der nicht von einem Familienmitglied versorgt werden kann, haben Anspruch auf einen bezahlten freien Tag im Monat (Haushaltstag).

(4) Für Überstundenarbeit ist der tariflich vereinbarte Zuschlag zu zahlen, ebenso für Sonntagsarbeit und für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen.

(5) Ist der Beschäftigte für eine verhältnismäßig kurze Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne Verschulden nachweislich an der Arbeit verhindert, so behält er den Anspruch auf Tariflohn.

(6) Der Beschäftigte hat Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes für die Dauer von 2 Tagen:

- a) beim Tode eines Familienmitgliedes,
- b) bei seiner Eheschließung,
- c) beim Wohnungswechsel (Umzug mit eigenem Haushalt),
- d) bei der Niederkunft seiner Ehefrau oder Lebensgefährtin.

#### § 5

##### Beschaffung von Wohnung oder Naturalien

(1) Die Gemeindevertretung hat, im Einvernehmen mit der IG Land- und Forstwirtschaft, wo irgend möglich den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zu verpflichten, Wohnraum für ständig Beschäftigte zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter\* mit jedem ständig Beschäftigten einen Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag abzuschließen über die Gewährung einer der Personenzahl entsprechenden Wohnung mit Nebenräumen und einem Gartengrundstück von 625 qm. Alleinstehende Beschäftigte haben Anspruch auf ein mit Möbeln ausgestattetes, heizbares Zimmer.

(2) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter hat dem Beschäftigten und dessen Familie Lebensmittel zu Ablieferungspreisen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages zu liefern.

(3) Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses behält der ständig Beschäftigte das Recht auf Benutzung der Wohnung bis zur Dauer von drei Monaten, es sei denn, daß ihm das Wohnungsamt bereits früher eine angemessene Wohnung zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht, wenn der Beschäftigte aus einem in seiner Person liegenden Grunde fristlos entlassen wird.

#### § 6

##### Urlaub

(1) Der Beschäftigte hat nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von sechs Monaten, Jugendliche nach dreimonatiger Beschäftigung, Anspruch auf einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Ein angemessener Teil des Urlaubs soll im Sommerhalbjahr gewährt werden. Die Urlaubsdauer beträgt jährlich:

- a) für Arbeiter und Angestellte ..... 12 Arbeitstage
- b) für Arbeiter, die schwere und gesundheitsschädigende Arbeiten verrichten ..... 18—24 „
- c) für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren ..... 21 „
- d) für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren ..... 18 „

(2) Für anerkannte Opfer des Faschismus und Arbeitsinvaliden ist ein Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen zu gewähren. Beim Zusammentreffen beider Voraussetzungen besteht nur ein Anspruch auf den Zusatzurlaub nach einer Art.

(3) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, nicht ständig Beschäftigten für je 25 Arbeitstage einen bezahlten Urlaubstag zu gewähren.

(4) Die Urlaubsdauer darf insgesamt 24 Arbeitstage nicht überschreiten.

#### § 7

##### Lohnzahlung bei Krankheit und Todesfall

(1) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles hat der Beschäftigte Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen 75 % des Nettolohnes und dem Krankengeld aus der Sozialversicherung bis zu 6 Wochen.

(2) Bei jeder anderen ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit hat der Beschäftigte bis zur Dauer von 6 Wochen im Jahr Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen 75 % des Nettolohnes und dem Krankengeld aus der Sozialversicherung.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des Beschäftigten, so werden Lohn oder Gehalt für die Dauer von 30 Tagen vom Sterbetag ab an den überlebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder die Kinder des Verstorbenen, mit denen er in gemeinsamem Haushalt gelebt oder deren Unterhalt er bestritten hat, weitergezahlt. Als Kinder gelten auch für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und uneheliche sowie Stiefkinder.

#### § 8

##### Arbeitsschutz

(1) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, den Arbeitsraum, die Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere müssen auch Fahrzeuge, Leitern, Fußböden und Luken unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften unfallsicher hergestellt und unterhalten werden.

(2) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, eine Hausapotheke zu unterhalten, um den Beschäftigten bei Betriebsunfällen Erste Hilfe leisten zu können.